

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/ccd56f9c-0921-3e65-bff7-13689575972c>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	1. BImSchV
<b>Normtyp</b>	Rechtsverordnung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	2129-8-1-3

## § 5 1. BImSchV - Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr

(1) <sup>1</sup>Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, sind so zu errichten und zu betreiben, dass die nach [Anlage 2](#) ermittelten Massenkonzentrationen die folgenden Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenstoffmonoxid (CO) nicht überschreiten:

	Brennstoff nach <a href="#">§ 3 Absatz 1</a>	Nennwärmeleistung (Kilowatt)	Staub (g/m <sup>3</sup> )	CO (g/m <sup>3</sup> )
	Nummer 1 bis 3a	≥ 4 ≤ 500	0,09	1,0
		> 500	0,09	0,5
	Nummer 4 bis 5	≥ 4 ≤ 500	0,10	1,0
Stufe 1: Anlagen, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden		> 500	0,10	0,5
	Nummer 5a	≥ 4 ≤ 500	0,06	0,8
		> 500	0,06	0,5
		≥ 30 ≤ 100	0,10	0,8
	Nummer 6 bis 7	> 100 ≤ 500	0,10	0,5
		> 500	0,10	0,3
	Nummer 8 und 13	≥ 4 < 100	0,10	1,0
Stufe 2: Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden	Nummer 1 bis 5a	≥ 4	0,02	0,4

Brennstoff nach <a href="#">§ 3 Absatz 1</a>	Nennwärmeleistung (Kilowatt)	Staub (g/m <sup>3</sup> )	CO (g/m <sup>3</sup> )
Nummer 6 bis 7	≥ 30 ≤ 500	0,02	0,4
	> 500	0,02	0,3
Nummer 8 und 13	≥ 4 < 100	0,02	0,4

<sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 gelten bei Feuerungsanlagen, in denen ausschließlich Brennstoffe nach [§ 3 Absatz 1 Nummer 4](#) in Form von Scheitholz eingesetzt werden, die Grenzwerte der Stufe 2 erst für Anlagen, die nach dem 31. Dezember 2016 errichtet werden.

(2) Die in [§ 3 Absatz 1 Nummer 6 oder Nummer 7](#) genannten Brennstoffe dürfen nur in Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 30 Kilowatt oder mehr und nur in Betrieben der Holzbearbeitung oder Holzverarbeitung eingesetzt werden.

(3) <sup>1</sup>Die in [§ 3 Absatz 1 Nummer 8 und 13](#) genannten Brennstoffe dürfen nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen eingesetzt werden, die nach Angaben des Herstellers für diese Brennstoffe geeignet sind und die im Rahmen der Typprüfung nach [§ 4 Absatz 7](#) mit den jeweiligen Brennstoffen geprüft wurden. <sup>2</sup>Die in [§ 3 Absatz 1 Nummer 8](#) genannten Brennstoffe, ausgenommen Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, dürfen nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben des agrargewerblichen Sektors, die Umgang mit Getreide haben, insbesondere Mühlen und Agrarhandel, eingesetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen, für den Einsatz der in [§ 3 Absatz 1 Nummer 4 bis 8 und 13](#) genannten Brennstoffe, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, soll ein Wasser-Wärmespeicher mit einem Volumen von zwölf Litern je Liter Brennstofffüllraum vorgehalten werden. <sup>2</sup>Es ist mindestens ein Wasser-Wärmespeichervolumen von 55 Litern pro Kilowatt Nennwärmeleistung zu verwenden. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 genügt bei automatisch beschickten Anlagen ein Wasser-Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 20 Litern je Kilowatt Nennwärmeleistung. <sup>4</sup>Abweichend von den Sätzen 1 und 2 kann ein sonstiger Wärmespeicher gleicher Kapazität verwendet werden. <sup>5</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für

1. automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die die Anforderungen nach Absatz 1 bei kleinster einstellbarer Leistung einhalten,
2. Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund- und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Volllast betrieben werden und die Spitzen- und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken, sowie
3. Feuerungsanlagen, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Volllast betrieben werden.